

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 97/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Potsdamer Str. 186, Berlin 30,**

Beklagter und Beschwerdeführer,

g e g e n

**Irene T [REDACTED] geb. B [REDACTED],
[REDACTED]/Argentinien, [REDACTED], [REDACTED],**

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Januar 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 29. Oktober 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil hält sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Danach ist im Zweitverfahren die Erfüllung des Zinsanspruchs ebenso wie die des Hauptanspruchs in das pflichtgemäße Ermessen der Entscheidungsbehörde gestellt (BGH RnW 1977, 185). Da der Beklagte nicht zu erkennen gegeben hat, daß er die verlangten Zinsen in Ausübung des ihm eingeräumten Ermessens

- 3 -

verweigern volle, ist die Zuerkennung des Zinsanspruchs durch das Berufungsgericht aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Eine noch ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Rechtsstreit nicht auf.

Dr. Timm

Zorn

